OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606114/4/JS

Datum:
Linz, 24. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A R, vertreten durch x, vom 8.7.2023 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3.7.2023, GZ: BHLL/923100000231/23, wegen fünf Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 54 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 3.7.2023 warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer drei Übertretungen des § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) iVm § 33 Abs. 1 KFG (Spruchpunkte 1. bis 3.) sowie zwei Übertretungen des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 4 Abs. 1 KFG (Spruchpunkte 4. bis 5.) wie folgt vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	19.12.2022, 15:35 Uhr
	Ort:	4061 Wagram, Plus-Kauf-Straße 7, Einkaufszentrum, dortige Bushaltestelle
	Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von R[redacted] M[redacted] gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderung wurde vorgenommen: dunkle Folien an Heckscheibe sowie beiden hinteren Seitenscheiben	
2.	Datum/Zeit:	19.12.2022, 15:35 Uhr
	Ort:	4061 Wagram, Plus-Kauf-Straße 7, Einkaufszentrum, dortige Bushaltestelle
	Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von R[redacted] M[redacted] gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderung wurde vorgenommen:	
	seitliche Fahrtrichtungsanzeiger schwarz lackiert bzw. foliert -	

3.	Datum/Zeit:	19.12.2022, 15:35 Uhr
	Ort:	4061 Wagram, Plus-Kauf-Straße 7, Einkaufszentrum, dortige Bushaltestelle
	Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von R[redacted] M[redacted] gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderung wurde vorgenommen: Leichtmetallfelge BMW, 16", KBA nicht ersichtlich (Made in Italy) - kein ABE	
4.	Datum/Zeit:	19.12.2022, 15:35 Uhr
	Ort:	4061 Wagram, Plus-Kauf-Straße 7, Einkaufszentrum, dortige Bushaltestelle
	Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen:[redacted](A)
	Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von R[redacted] M[redacted] gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim PersonenkraftwagenLED Leuchten im Halogenscheinwerfergehäuse alsAbblendlicht verbaut waren, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben war, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.	
5.	Datum/Zeit:	19.12.2022, 15:35 Uhr
	Ort:	4061 Wagram, Plus-Kauf-Straße 7, Einkaufszentrum, dortige Bushaltestelle
	Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen:[redacted](A)
	Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von R[redacted] M[redacted] gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim PersonenkraftwagenLED Leuchten im Halogenscheinwerfergehäuse alsNebelscheinwerfer verbaut waren, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben war, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.	

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurden wegen dieser Verwaltungsübertretungen gemäß § 134 Abs. 1 KFG folgende Geldstrafen verhängt:

- Zu den Spruchpunkten 1. bis 3.: je 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 5 Stunden)
- Zu den Spruchpunkt 4. bis 5.: je 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 6 Stunden)

Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von 50 Euro auferlegt. Der zu zahlende Gesamtbetrag betrug daher 320 Euro.

1.2. In der dagegen mit E-Mail seines Vertreters vom 8.7.2023 erhobenen Beschwerde („Einspruch“) samt Ergänzung vom 2.8.2023 wandte sich der Beschwerdeführers ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen, da der Gesamtbetrag von 320 Euro dem derzeitigen Lehrlingsgehalt des Beschwerdeführers keinesfalls angemessen sei. Der Vertreter des Beschwerdeführers führte darin weiters aus, dass es sein Auto gewesen sein, das nur auf den Beschwerdeführer angemeldet gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe mit den Änderungen am Auto nichts zu tun. Er müsse die Strafe zahlen und habe als Lenker schon die gleiche Strafe bezahlt.
1.3. Im Ermittlungsverfahren vor der belangten Behörde gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, dass das Auto (Modell: BMW 320D) schon verkauft sei. Sein monatliches Einkommen als Lehrling betrage 900 Euro und er habe keine Sorgepflichten.

2. Beweiswürdigung:
2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Die Feststellungen gründen auf den erwähnten Urkunden im Verfahrensakt, insbesondere auf der Niederschrift über die Vernehmung des Beschwerdeführers vom 28.2.2023.
2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Sie konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).
3.2. Der Beschwerdeführer bekämpfte in seiner Beschwerde ausdrücklich nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafen. „Sache“

des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage. Hinsichtlich der Schuldfrage zu den vorgeworfenen fünf Verwaltungsübertretungen ist bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. zuletzt etwa VwGH 29.6.2023, Ra 2023/04/0050).

3.3. Zur Höhe der verhängten Geldstrafen:

3.3.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 21.2.2023, Ra 2023/02/0021). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

3.3.2. Nach der Bestimmung des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges – unabhängig von den Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers (vgl. § 102 Abs. 1 KFG) – dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht. Dazu zählen auch die Pflicht des Zulassungsbesitzers nach § 33 Abs. 1 KFG (Anzeige von Fahrzeugänderungen, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können) und nach § 4 Abs. 1 KFG (Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein.).

3.3.3. Diese Bestimmungen dienen damit jeweils dem bedeutenden Rechtsgut der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Der Beschwerdeführer hat dadurch, dass der auf ihn zugelassene Pkw

- dunkle Folien an der Heck- sowie den beiden Seitenscheiben aufwies (Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses),
- schwarz lackierte bzw. folierte seitliche Fahrtrichtungsanzeiger aufwies (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses),
- eine geänderte Leichtmetallfelge aufwies (Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses),
- LED-Leuchten im Halogenscheinwerfergehäuse als Abblendlicht verbaut waren (Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses), sowie
- LED-Leuchten im Halogenscheinwerfergehäuse als Nebelscheinwerfer verbaut waren (Spruchpunkt 5. des angefochtenen Straferkenntnisses)

jeweils die Verkehrssicherheit nicht unwesentlich beeinträchtigt.
Es ist dabei jeweils von einem zumindest fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen. Strafmildernd ist die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers jeweils zu berücksichtigen, Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Weiters sind keine Sorgepflichten bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Was die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers anbelangt, so ist neben einem unterdurchschnittlichen Einkommen auch ein Verkaufserlös des Pkws zu berücksichtigen. Weiters wurde von seinem Vertreter (als Lenker des Pkws und behaupteter wahrer Besitzer) angekündigt, dass er für den Beschwerdeführer die Strafe bezahlen wird.
3.3.4. Bei einer Strafdrohung gemäß § 134 Abs. 1 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 in der im Tatzeitpunkt anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 62/2022) von bis zu 10.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen) je Verwaltungsübertretung erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen von je 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 5 Stunden; Spruchpunkte 1. bis 3. des angefochtenen Straferkenntnisses) bzw. von je 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 6 Stunden; Spruchpunkte 4. bis 5. des angefochtenen Straferkenntnisses) als jeweils tat- und schuldangemessen, zumal sich alle Straffestsetzungen ohnedies im untersten Bereich (unter 1 %) des gesetzlichen Strafrahmens nach § 134 Abs. 1 KFG bewegen. Die verhängten Strafen sind auch notwendig, um dem Beschwerdeführer, aber auch den weiteren Zulassungsbesitzern nochmals vor Augen zu führen, dass ein Kraftfahrzeug den kraftfahrrechtlichen Normen entsprechen muss.
3.4. Zu dem vom Beschwerdeführer monierten Gesamtbetrag von 320 Euro ist ergänzend zunächst anzumerken, dass sich darin auch der Verfahrenskostenbeitrag nach § 64 VStG von 50 Euro befindet, der keine Geldstrafe darstellt. Im Übrigen ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Hinblick auf das in § 22 VStG normierte Kumulationsprinzip bei Mängeln an verschiedenen Teilen eines Kraftfahrzeuges eine kumulative Bestrafung eines Zulassungsbesitzers nach dem KFG (hier: fünf Verwaltungsübertretungen) vorzunehmen (vgl. VwGH 15.9.2017, Ra 2017/02/0175).

Zu Punkt II.:
4. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 10 Euro zu bemessen ist. Die vom Beschwerdeführer – zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens der belangten Behörde – zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betragen demnach gesamt 54 Euro (3 x 10 Euro + 2 x 12 Euro).

Zu Punkt III.:

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack